Benutzerordnung für den Festplatz am Weidig

in Saalfeld/Saale

Der Festplatz „Am Weidig" befindet sich auf den im Eigentum der Stadt Saalfeld befindlichen Flurstücken Nr. 1380/12 und 1373/3. Er verfügt über eine Gesamtfläche von 24.691 m². Er wird privatrechtlich für Veranstaltungen genutzt. Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Festplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage akzeptieren die Benutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung.

§1
Überlassung, Benutzung

1. Die Überlassung erfolgt zur Durchführung von der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen.
   Dazu zählen: Volksfest
   Zirkusveranstaltungen
   Walpurgisnacht
   Hüpfeburg
   Truck Show
   Flohmarkt
   Streetfood Festival und weitere Veranstaltungen

   Das Durchführen von Privatveranstaltungen, wie Firmenfeste o. Ä., ist nicht gestattet.

   Verkehrstüchtige und zugelassene Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnmobile und Wohnwagen dürfen ohne Voranmeldung nicht auf den einzelnen Stellflächen abgestellt werden.

2. Eine Reservierung von Stellplätzen ist grundsätzlich erforderlich. Im Einzelfall kann eine Veranstaltung mindestens 4 Wochen vor Beginn angemeldet werden.

3. Die Aufenthaltsdauer wird im Voraus zwischen dem Veranstalter und der Stadt Saalfeld/Saale, Liegenschaftsabteilung vereinbart. Im Einzelfall kann eine Verlängerungsgenehmigung erteilt werden.

4. Der Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale stellt Anschlüsse für Wasser und Strom (230 V, 16 A FI) gegen Gebühr zur Verfügung. Die Beauftragung des Bauhofes erfolgt durch die Liegenschaftsabteilung.

5. Mitgeführte Stromerzeuger können entsprechend der schriftlichen Vereinbarung genutzt werden.

§2
Gebühren Vorausleistung, Kaution

1. Die Gebühr für einzelne Veranstaltungen betragen:

a) Für Zirkus
600 € pro Woche, inklusive 1 Woche für Auf- und Abbau

b) Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden
ganztags 500 € einschließlich 1 Tag für Auf- und Abbau
Abendveranstaltung 350 € einschließlich 1 Tag für Auf- und Abbau

c) Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden
ganztags 350 € einschließlich 1 Tag für Auf- und Abbau
Abendveranstaltung 200 € einschließlich 1 Tag für Auf- und Abbau

d) Flohmarkt
150 € pro Tag (inklusive Nutzung Hartplatz für Besucher)

e) Hüpfburgen
500 € pro Woche

f) Monster Truck Show
300 € pro Tag (ohne Nutzung durch Wohnanhänger)
500 € pro Tag (mit Platznutzung durch Wohnanhänger)

g) Eine Sonderregelung gilt für die Nutzung zum Saalfelder Volksfest. Hier wird die Gebühr laut dem jeweils geltenden Vertrag erhoben.

2. Für den Bezug von Strom und Wasser wird eine Gebühr in Höhe der jeweils geltenden Strom- und Wasserpreise der Stadtwerke Saalfeld und des ZWA Saalfeld-Rudolstadt erhoben.

3. Neben den Gebühren wir eine Betriebskostenvorausleistung erhoben. Diese beträgt für Zirkus und Veranstaltungen mit erhöhtem Verbrauch 750 €
alle anderen Veranstaltungen 500 €.
4. Es ist eine Kaution für die Nutzung durch einen Zirkus in Höhe von 1.000 €, alle anderen Veranstaltungen 500 € zu hinterlegen.

§3
Haftung, Beschädigung

1. Die Benutzung des Festplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Saalfeld/Saale nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Saalfeld/Saale oder deren Mitarbeiter nachgewiesen wird.

2. Die Stadt Saalfeld/Saale haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.

3. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhafte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

§4
Stellplatzordnung

1. Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.

2. Hunde sind auf dem Stellplatz erlaubt. Sie sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu führen. Die Hinterlassenschaften sind eigenständig und sofort zu beseitigen.

3. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten wie Grillen mit Kohle, Spannen von Wäscheleinen, offenes Feuer und Aufbau von Zelten ist nicht gestattet. Ausnahmen sind im Nutzungsvertrag zu regeln.

4. Der Festplatz unterliegt hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung der laufenden Kontrolle. Zuwiderhandlungen berechtigen die Stadt Saalfeld/Saale einen Platzverweis auszusprechen.

5. Im Bedarfsfall kann die Stadt Saalfeld/Saale die Nutzung ganz oder teilweise untersagen. Für diesen Zeitraum kann die Stadt Saalfeld/Saale eine anderweitige Nutzung des Platzes veranlassen, ohne dass hierdurch ein Ersatzanspruch abgeleitet werden kann.

§5
Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Stadt Saalfeld/Saale die Benutzung des Stellplatzes untersagen.

2. Der Nutzer ist im Falle der Untersagung zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Saalfeld/Saale berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

3. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§6

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld/Saale, 24. März 2025

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister